

## **Beantwortung Ihrer Anfrage zur geplanten Anpassung der Benutzer- und Entgeltordnung der Bürgerhäuser**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

vielen Dank für Ihre Anfrage im Auftrag der Fraktion BSO und Ihre tiefergehende Prüfung der Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Verwaltung teilt vollumfänglich Ihre Auffassung, dass bei der Neufassung von Gebühren- und Entgeltordnungen ein Höchstmaß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Stadtrat gegeben sein muss.

Gerne nehme ich daher im Folgenden detailliert Stellung zu Ihren Fragen und den von Ihnen aufgeworfenen Punkten.

Vorab möchte ich Ihre grundlegende Frage zur Vollständigkeit der Personalaufstellung beantworten: Die Ihnen vorliegende Aufzählung und Auswertung der Personalkosten für die Reinigung und Bewirtschaftung der Bürgerhäuser ist vollumfänglich und abschließend. Es existieren keine weiteren Ortsteile, in denen die Stadt Zerbst/Anhalt darüberhinausgehendes Personal für die Bürgerhäuser beschäftigt.

Bezüglich des von Ihnen kritisch angemerktem Missverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere in den Ortsteilen Steutz und Reuden/Anhalt, bedarf es einer wichtigen sachlichen Richtigstellung, die Ihre Berechnungen relativiert: Die verbuchten Personalkosten im Ortsteil Steutz beziehen sich nicht ausschließlich auf das dortige Bürgerhaus. Die dort eingesetzte Arbeitskraft ist neben dem Bürgerhaus Steutz auch für die Reinigung der Turnhalle (inklusive Schulsport) sowie für das Bürgerhaus im Ortsteil Steckby zuständig. Die reinen Einnahmen des Bürgerhauses Steutz den gesamten Personalkosten für diese drei Objekte gegenüberzustellen, führt daher unweigerlich zu dem von Ihnen skizzierten, in der Praxis so jedoch nicht existenten Fehlbetrag.

Zur weiteren Detaillierung beantworte ich Ihre konkreten Fragen wie folgt:

### **1. Wie viele Stunden sind die jeweiligen Beauftragten pro Ortsteil tatsächlich für die Stadt tätig?**

Der monatliche vertragliche Stundenumfang des Personals teilt sich nach Ortsteilen wie folgt auf:

- Steutz / Turnhalle Steutz / Steckby: 30 Stunden im Monat
- Lindau: 25 Stunden im Monat
- Reuden/Anhalt: 20 Stunden im Monat
- Nutha: 7 Stunden im Monat
- Straguth/Badewitz: 5 Stunden im Monat
- Buhlendorf: 4 Stunden im Monat

### **2. Welche konkreten Aufgaben übernehmen diese Personen?**

Die primäre Aufgabe der Beschäftigten in allen genannten Ortsteilen ist die regelmäßige Unterhaltsreinigung der jeweiligen Einrichtungen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei akutem Bedarf in der Ortschaft auch ergänzende handwerkliche oder pflegerische Tätigkeiten, wie beispielsweise die Reinigung der Außenbereiche oder die Grünflächenpflege rund um das Objekt, durch das Personal übernommen werden.

### **3. Wird dokumentiert, wann und wo welche Tätigkeiten ausgeführt werden?**

Ja. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere nach dem Mindestlohngesetz) werden die geleisteten Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter exakt dokumentiert. Diese Stundennachweise werden monatlich bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingereicht und kontrolliert.

In der Regel werden die Arbeitszeitnachweise zusätzlich vom Ortsbürgermeister gegengezeichnet.

Eine pauschale Abrechnung ohne konkrete Leistungsnachweise findet nicht statt.

### **4. Handelt es sich bei den gezahlten Entgelten um Aufwandsentschädigungen oder um sozialversicherungspflichtige Einkommen?**

Weder noch. Bei den bestehenden Arbeitsverhältnissen handelt es sich arbeitsrechtlich um geringfügige Beschäftigungen (sogenannte Minijobs) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

### **5. & 6. Bestehen Arbeitsverträge, wie sind die Rahmenbedingungen (Anpassungen, Befristungen)?**

Für alle genannten Personen bestehen reguläre Arbeitsverträge. Die Beschäftigung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und ist der jeweiligen tariflichen Entgeltgruppe zugeordnet.

Automatische Anpassungen der Vergütung erfolgen im Rahmen der regulären Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes sowie bei Änderungen gesetzlicher Vorschriften (z. B. Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns).

Hinsichtlich der Laufzeiten ist festzuhalten, dass die Verträge grundsätzlich für die maximal gesetzlich zulässige Dauer von zwei Jahren befristet ohne Sachgrund abgeschlossen werden. Anschließend wird die unbefristete Einstellung geprüft und ggf. vorgenommen. Einige Verträge bei Einstellung zunächst als sachgrundlose Befristung abgeschlossen wurden. Darüber hinaus sind die Beschäftigungsverhältnisse unbefristet ausgestaltet. (Bitte haben Sie Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen an dieser Stelle keine detaillierteren Auskünfte zu individuellen Einzelverträgen der jeweiligen Mitarbeiter gegeben werden können).

### **7. Aus welchem sachlichen Grund weichen die Entgelterhöhungen zwischen den Ortsteilen so stark voneinander ab (20 % bis 50 %)?**

Der scheinbar starke prozentuale Unterschied bei den Erhöhungen ist das direkte Resultat der angestrebten Harmonisierung der Gebührenlandschaft. Wie bereits in der Beschlussvorlage ausführlich dargelegt, ist die bisherige, historisch gewachsene Kostenstruktur der Bürgerhäuser extrem uneinheitlich und entbehrt einer objektiven Vergleichbarkeit.

Um hier Rechtssicherheit und Gerechtigkeit herzustellen, hat die Verwaltung bereits im Jahr 2022 eine umfassende Datenerhebung vorgenommen. Dabei wurden Größe, bauliche Beschaffenheit und der konkrete Ausstattungsgrad aller Bürgerhäuser detailliert erfasst und ausgewertet. Auf Basis dieser objektiven Parameter wurden die Einrichtungen klassifiziert.

Die neue Entgeltordnung stellt nun sicher, dass für die Nutzung eines großen, modernen und voll ausgestatteten Bürgerhauses ein adäquat höheres Entgelt zu entrichten ist als für kleinere oder funktional sehr einfach ausgestattete Gebäude. War ein hochwertiges Bürgerhaus in der alten, fehlerhaften Struktur historisch bedingt viel zu günstig eingepreist, fällt die prozentuale Steigerung auf den neuen, gerechten Zielwert naturgemäß höher aus (bis zu 50 %) als bei einem Bürgerhaus, dessen alter Preis dem tatsächlichen Wert bereits näherkam (ca. 20 %). Die prozentualen Abweichungen sind somit kein Zeichen von Willkür, sondern der rechnerische Beweis für die Herstellung einer objektiven Gleichbehandlung aller Ortsteile.